

STADT NORDEN

Protokoll

über die Sitzung des Finanz- und Personalausschusses (29/FiP/2020)

am 30.11.2020

im Foyer des Theaters in der Oberschule, Osterstr. 50, Norden

- öffentliche Sitzung -

Sitzungsdauer und Anwesenheit siehe Anwesenheitsliste

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
5. Bekanntgaben
6. Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil
7. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 26.10.2020
1446/2020/1.1
8. Gästebeitragssatzung
 - a) 3. Änderung der Gästebeitragssatzung
 - b) Kalkulation 2021
 - c) Abrechnung 2018**1434/2020/1.1**
9. Tourismusbeitragssatzung
 - a) 3. Änderung der Tourismusbeitragssatzung
 - b) Kalkulation 2021
 - c) Abrechnung 2018**1435/2020/1.1**
10. Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH, Bestellung des Abschlussprüfers für das Jahr 2020
1459/2020/1.1
11. Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung; Beschaffung Drehleiter
1448/2020/1.1
12. Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung; Jugendhaus - Sanierung Anbau inkl. Erneuerung Sanitäranlagen
1445/2020/1.1
13. Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung; Kreisschulbaukasse
1440/2020/1.1
14. Haushaltssatzung 2021
1452/2020/1.1
15. Ausrichtung des Fachdienstes "Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing"

1473/2020/2.3

16. Einrichtung einer sozialpädagogischen Stelle im Bereich Obdachlosigkeit

1417/2020/2.1

17. Entgegennahme von Spenden und sonstigen finanziellen Leistungen;
Sponsorengelder für die Erstellung eines Stadtplanes - Projekt des Beirates für Senioren/Seniorinnen und Menschen mit Behinderung

1428/2020/1.1

- 17.1. Entgegennahme von Spenden und sonstigen finanziellen Leistungen;
Sponsorengelder für die Erstellung eines Stadtplanes - Projekt des Beirates für Senioren/Seniorinnen und Menschen mit Behinderung

1428/2020/1.1/1

18. Dringlichkeitsanträge
19. Anfragen, Wünsche und Anregungen
20. Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil
21. Schließung der Sitzung (Öffentlicher Teil)

zu 1 Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Vorsitzender Wallow (ZoB) eröffnet um 17:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Finanz- und Personalausschusses und begrüßt die Anwesenden. Insbesondere begrüßt er die Presse und die Vertreter des Jugendparlaments.

zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Vorsitzender Wallow (ZoB) stellt die frist- und formgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

zu 3 Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen

Die mit Schreiben vom 19.11.2020 bekanntgegebene Tagesordnung wird vom Finanz- und Personalausschuss **einstimmig** festgestellt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	7
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

bei Abwesenheit der Ratsherren Eiben und Andert

zu 4 Bekanntgabe von Eilentscheidungen

Eilentscheidungen wurden nicht getroffen.

zu 5 Bekanntgaben

Fachdienstleiter Wilberts gibt bekannt, dass die Stadt Norden zum 30.11.2020 eine Neukreditaufnahme mit folgenden Konditionen durchgeführt habe:

Darlehensbetrag:	4.834.800 €
Ratsbeschluss vom:	04.11.2019
Nr. Ratsbeschluss:	1056/2019/1.1
Kreditgeber:	BayernLB
Zinssatz:	0,46 %
Zinsbindungsfrist:	bis 30.11.2050 (Gesamtlaufzeit)

zu 6 Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil

Es waren keine Einwohner anwesend.

**zu 7 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 26.10.2020
1446/2020/1.1**

Sach- und Rechtslage:

Der Finanz- und Personalausschuss beschließt über die Genehmigung des Protokolls.

Der Finanz- und Personalausschuss beschließt:

Das Protokoll wird genehmigt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	5
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	4

- zu 8 **Gästebeitragssatzung**
a) 3. Änderung der Gästebeitragssatzung
b) Kalkulation 2021
c) Abrechnung 2018
1434/2020/1.1

Sach- und Rechtslage:

Die Sitzungsvorlage wurde von der Verwaltung mit Herrn Kurdirektor Armin Korok, am Mittwoch, 18.11.2020, abgestimmt.

I. Abrechnung des Gästebeitrages/Tourismusbeitrages 2018

Die gemeinsame Abrechnung des Kurbeitrages/Tourismusbeitrages für das Jahr 2018 ergibt eine Überdeckung in Höhe von +907.830,84 €. Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG ist die Kostenüberdeckung innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen; eine Kostenunterdeckung soll ausgeglichen werden.

Die Überdeckung aus der Abrechnung des Tourismusbeitrages und Gästebeitrages für das Jahr 2018 (907.830,84 €) wird in Höhe von 824.138,76 € im Rahmen der gemeinsamen Kalkulation von Gästebeitrag und Tourismusbeitrag im Jahr 2021 ausgeglichen. Die restliche Überdeckung i.H.v. 83.692,08 € wird im Rahmen der Kalkulation für das Jahr 2022 verrechnet.

Die Überdeckung aus dem Jahr 2018 resultiert u.a. aus der in dem Jahr angespannten Tourismussituation einiger außereuropäischer Urlaubsregionen. Dies führte im Vergleich zum Vorjahr neben einem erhöhten innerdeutschen Gästeaufkommen folglich zu einer Steigerung der Gästebeiträge. Des Weiteren schlägt sich die Erhöhung des Tourismusbeitragssatzes von 4,75% auf 5,75% erstmalig in der Abrechnung nieder. Folglich stiegen zum einen die Einnahmen aus dem Gästebeitrag um ca. 420.000 € höher als geplant auf 3.544.070,11 € an, gleichzeitig blieben die Aufwendungen jedoch konstant. Zusätzlich erhöhten sich die Erträge des Tourismusbeitrages für das Jahr 2018 um ca. 140.000 € mehr als geplant auf 932.592,28 €.

Anlage 1 – Abrechnung des Gästebeitrages 2018

II. Satzung

Durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 02.03.2017 wurde das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG) umfassend geändert.

Die Ermächtigungsgrundlagen (§ 9 Tourismusbeiträge NKAG bzw. § 10 Gästebeiträge NKAG) wurde geändert. Die bisherigen Überschriften „Fremdenverkehrsbeiträge“ und „Kurbeiträge“ wurde in „Tourismusbeiträge“ und „Gästebeiträge“ geändert. Die bekannten Begrifflichkeiten „Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag, Fremdenverkehrswerbung“ wurden durch „Gästebeitrag, Tourismusbeitrag, Tourismuswerbung“ ersetzt.

Die wichtigste Änderung des Beitragsrechts besteht darin, dass auch sonstige Tourismusgemeinden - ohne selbst über eine touristische Anerkennung (z.B. als Nordseeheilbad) zu verfügen - Gästebeiträge und Tourismusbeiträge erheben dürfen.

Die 3. Änderung der Gästebeitragssatzung ist in der Anlage beigefügt.

Sie umfasst keine wesentlichen Änderungen, lediglich die Deckungsgrade waren anzupassen.

III. Kalkulation Gästebeitrag/Tourismusbeitrag 2021

Kalkulatorischer Allgemeinanteil:

Der kalkulatorische Aufwandsanteil für das öffentliche Interesse (Gemeindeanteil/Allgemeinanteil) wird damit begründet, dass auch Einwohner die Tourismuseinrichtungen nutzen oder Veranstaltungen besuchen können und insoweit auch ihnen Vorteile geboten werden. Dieser Vorteilsausgleich soll dem Nutzen der Einwohner der Stadt an den Tourismuseinrichtungen annähernd gerecht werden und ist nicht umlagefähig.

Bei der Festlegung des prozentualen Anteils soll sich der Rat an Art und Umfang der Einrichtungen und den daraus gebotenen Vorteilen für die Einwohner orientieren. Aufgrund von Veränderungen in der Vorhaltung von Tourismuseinrichtungen, insbesondere seit Schließung des Freibades im September 2014, verringerte sich der Umfang der vorgehaltenen Tourismuseinrichtungen und der dadurch gebotene Vorteil für die Einwohner. In der Relation der zu erwartenden Gästezahlen zu den Einwohnerzahlen ist zu erwarten, dass der Nutzungsanteil der Gäste an den touristischen Einrichtungen sich erhöht, während der Nutzungsanteil der Einwohner sich verringert.

Wurden bisher Tagesgäste in der Kalkulation bis 2017 nicht berücksichtigt, weil die Stadt Norden über einen Übernachtungsgästebeitrag verfügt und die Tagesgäste nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand erfasst werden können, hat sich die Rechtsprechung im Kurbeitragsrecht/Fremdenverkehrsbeitragsrecht bzw. Gästebeitragsrecht/Tourismusbeitragsrecht mittlerweile dahingehend fortentwickelt, dass in die Kalkulation ein Ansatz für Tagesgäste einzustellen ist. Die Stadt Norden kommt dem nach, indem die Verwaltung im pflichtigen Allgemeinanteil für die Einwohnernutzung der Tourismuseinrichtungen (Öffentlichkeitsanteil) einen pauschal kalkulierten Tagesgastanteil von 1,5 % berücksichtigt.

Die Festlegung des Allgemeinanteils muss das Ergebnis einer sich auf sachgerechten Kriterien und örtlichen Verhältnissen orientierten Ermessensausübung sein, wobei dem Rat der Stadt Norden hinsichtlich der Bewertung des Allgemeininteresses eine weitgehende Einschätzungsfreiheit verbleibt.

Die Rangfolge in der Finanzmittelbeschaffung gemäß § 115 Abs. 5 und 6 NKomVG verpflichtet dazu, die Aufwendungen zunächst durch spezielle Entgelte und Beiträge zu decken.

Die Regelungen im Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG), die einen Ausgleich von Kostenunterdeckungen/Kostenüberdeckungen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren vorsehen, sollen künftig regelmäßig umgesetzt werden.

Die Verwaltung hat die Kalkulationen des Gästebeitrages und des Tourismusbeitrages zusammengeführt, so dass im Ergebnis die kalkulierte Unterdeckung/Überdeckung aus beiden Finanzierungsbereichen (Gästebeitrag/Tourismusbeitrag) ausgewiesen wird.

Die kalkulierten Zahlen der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH für die Kalkulationen werden nicht mehr aus der „ungenaueren“ Mittelfristplanung generiert, sondern seit nunmehr vier Jahren aus den aktuellen Wirtschaftsplanzahlen.

Demnach können nach der vorliegenden Kalkulation für das Jahr 2021 **die Gästebeiträge in der bisherigen Höhe erhoben werden.**

Auch die Befreiungen für schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 % sowie für eine Begleitperson des schwerbehinderten Menschen und für Kinder bis 15 Jahre können wie bisher beibehalten werden. Die Verwaltung und Kurdirektor Armin Korok weisen darauf hin, dass es sich bei diesen Befreiungen um **freiwillige Leistungen** handelt, wodurch sich die beitragsfähigen Aufwendungen entsprechend verringern. Folglich ist es für kommende Jahre wichtig, dass die politischen Gremien bereits jetzt signalisieren, dass sie zukünftig Entscheidungen treffen, die es ermöglichen, diese verlustbringenden „freiwilligen“ Leistungen durch entsprechende zusätzliche Einnahmen aufzufangen. Reichen gemäß den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung die sonstigen Finanzmittel (Einnahmen aus dem eigenen Vermögen (z.B. Erlöse aus Vermietung und Verpachtung)) nicht aus, um die Aufgabe „Tourismus“ kostendeckend zu finanzieren, sind die „speziellen Entgelte“, die als wesentliche Merkmale das Prinzip von Leistung und Gegenleistung haben, zur Deckung heranzuziehen. Spezielle Entgelte sind Leistungsentgelte auf privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Grundlage (z.B. Eintrittsgelder für Schwimmbäder, Gäste- und Tourismusbeiträge usw.).

Nach 20 Jahren eines gleichbleibenden Beitragssatzes beim Fremdenverkehrsbeitrag von 4,75 % wurde vom Rat der Stadt Norden am 07.12.2017 mit der Kalkulation für das Jahr 2018 erstmals eine Anhebung um 1%-Punkt auf 5,75 % beschlossen

Der Mehrertrag soll vor allem der Sicherstellung von qualitativ hochwertigen und zeitgemäßen touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen dienen.

Der Tourismus in Deutschland, der in der wirtschaftlichen Bedeutung mittlerweile auf Platz drei hinter der Automobil- und Elektronikindustrie liegt, hat in den vergangenen Jahren eine große Wertschöpfung für die unmittelbar und mittelbar beschäftigten Menschen in Deutschland ergeben. **So sind die Übernachtungszahlen in Norden-Norddeich in den Jahren 2007-2018 um 46 Prozent gestiegen.** Vor allem die klassischen Tourismusbetriebe (z.B. Beherbergungsbetriebe, Gastronomie etc.) profitieren von dem durch den Tourismus generierten Umsatz. Auch tourismusrelevante Dienstleistungsunternehmen (z.B. Verkehrsbetriebe, Ausflugsschiffahrt usw.) und andere Branchen (z.B. Einzelhandel) profitieren von den Übernachtungs- und Tagesgästen. Des Weiteren profitieren auch die Branchen der zweiten Umsatzstufe (z.B. Handwerk, Gesundheitswirtschaft, Kreditwirtschaft, Werbebranche) vom touristischen Umsatz.

Nach der vorliegenden Kalkulation für den Tourismusbeitrag 2021 ist es zulässig, den Beitragssatz beim Tourismusbeitrag bei 5,75% beizubehalten.

Die Verwaltung und Kurdirektor Korok schlagen vor, den Tourismusbeitrag beim bisherigen Beitragssatz von 5,75 % zu belassen.

Im Vergleich mit anderen Tourismusgemeinden liegt der Beitragssatz (5,75 %) unterhalb der Beitragssätze anderer bekannter Tourismusgemeinden (Dornum 5,93 %, Varel 6,3 %, Clausthal-Zellerfeld 9,86 %, Wittmund 10,6 %)

Die neue Gästebeitragskalkulation/Tourismusbeitragskalkulation für das Jahr 2021 ist gemäß §§ 9 bzw. 10 in Verbindung mit § 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom Rat der Stadt Norden zu beschließen, wodurch sich die Stadt Norden diese Kalkulationen zu Eigen macht und als Grundlage für die Erhebung der Gästebeiträge/Tourismusbeiträge heranzieht.

Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus den beigefügten Anlagen:

Anlage 2 – Satzung zur 3. Änderung der Gästebeitragssatzung vom 07.12.2017

Anlage 3 - Kalkulation des Gästebeitrages 2021

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt:

1. Der Gästebeitragsabrechnung für das Jahr 2018 wird zugestimmt.
2. Die 3. Änderung der Gästebeitragssatzung vom 07.12.2017 wird beschlossen.
3. Der Gästebeitragskalkulation für das Jahr 2021 wird zugestimmt.
4. Die Überdeckung aus der Abrechnung des Gäste- und Tourismusbeitragsbeitrags für das Jahr 2018 in Höhe von 83.692,08 € ist vorzutragen und mit den Kalkulationen für die Jahre 2022 bis 2024 auszugleichen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

- zu 9 **Tourismusbeitragssatzung**
a) 3. Änderung der Tourismusbeitragssatzung
b) Kalkulation 2021
c) Abrechnung 2018
1435/2020/1.1

Sach- und Rechtslage:

Die Sitzungsvorlage wurde von der Verwaltung mit Herrn Kurdirektor Armin Korok, am Mittwoch, 18.11.2020, abgestimmt.

IV. Abrechnung des Gästebeitrages/Tourismusbeitrages 2018

Die gemeinsame Abrechnung des Kurbeitrages/Tourismusbeitrages für das Jahr 2018 ergibt eine Überdeckung in Höhe von +907.830,84 €.

Die Überdeckung aus der Abrechnung des Tourismusbeitrages und Gästebeitrages für das Jahr 2018 (907.830,84 €) wird in Höhe von 824.138,76 € im Rahmen der gemeinsamen Kalkulation von Gästebeitrag und Tourismusbeitrag für die Jahre 2021 und 2022 ausgeglichen. Die restliche Überdeckung i.H.v. 83.692,08 € wird im Rahmen der Kalkulation für das Jahr 2022 verrechnet.

Die Überdeckung aus dem Jahr 2018 resultiert u.a. aus der in dem Jahr angespannten Tourismussituation einiger außereuropäischer Urlaubsregionen. Dies führte im Vergleich zum Vorjahr neben einem erhöhten innerdeutschen Gästeaufkommen folglich zu einer Steigerung der Gästebeiträge. Des Weiteren schlägt sich die Erhöhung des Tourismusbeitragssatzes von 4,75% auf 5,75% erstmalig in der Abrechnung nieder. Folglich stiegen zum einen die Einnahmen aus dem

Gästebeitrag um ca. 420.000 € höher als geplant auf 3.544.070,11 € an, gleichzeitig blieben die Aufwendungen jedoch konstant. Zusätzlich erhöhten sich die Erträge des Tourismusbeitrages für das Jahr 2018 um ca. 140.000 € mehr als geplant auf 932.592,28 €.

Die Überdeckung wird gemäß § 5 Abs. 2 NKAG zwecks Ausgleich in die Kalkulation des Tourismusbeitrages 2021 und 2022 vorgetragen.

Anlage 1 – Abrechnung des Tourismusbeitrages 2018

I. Satzung

Durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 02.03.2017 wurde das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG) umfassend geändert.

Die Ermächtigungsgrundlagen (§ 9 Tourismusbeiträge NKAG bzw. § 10 Gästebeiträge NKAG) wurde geändert. Die bisherigen Überschriften „Fremdenverkehrsbeiträge“ und „Kurbeiträge“ wurde in „Tourismusbeiträge“ und Gästebeiträge“ geändert. Die bekannten Begrifflichkeiten „Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag, Fremdenverkehrswerbung“ wurden durch „Gästebeitrag, Tourismusbeitrag, Tourismuswerbung“ ersetzt.

Die wichtigste Änderung des Beitragsrechts besteht darin, dass auch sonstige Tourismusgemeinden - ohne selbst über eine touristische Anerkennung (z.B. als Nordseeheilbad) zu verfügen - Gästebeiträge und Tourismusbeiträge erheben dürfen.

Die 3. Änderung der Tourismusbeitragssatzung ist in der Anlage beigelegt.

Sie umfasst keine wesentlichen Änderungen, lediglich die Deckungsgrade waren anzupassen.

II. Kalkulation Gästebeitrag/Tourismusbeitrag 2021

Kalkulatorischer Allgemeinanteil:

Der kalkulatorische Aufwandsanteil für das öffentliche Interesse (Gemeindeanteil/Allgemeinanteil) wird damit begründet, dass auch Einwohner die Tourismuseinrichtungen nutzen oder Veranstaltungen besuchen können und insoweit auch ihnen Vorteile geboten werden. Dieser Vorteilsausgleich soll dem Nutzen der Einwohner der Stadt an den Tourismuseinrichtungen annähernd gerecht werden und ist nicht umlagefähig.

Bei der Festlegung des prozentualen Anteils soll sich der Rat an Art und Umfang der Einrichtungen und den daraus gebotenen Vorteilen für die Einwohner orientieren. Aufgrund von Veränderungen in der Vorhaltung von Tourismuseinrichtungen, insbesondere seit Schließung des Freibades im September 2014, verringerte sich der Umfang der vorgehaltenen Tourismuseinrichtungen und der dadurch gebotene Vorteil für die Einwohner. In der Relation der zu erwartenden Gästezahlen zu den Einwohnerzahlen ist zu erwarten, dass der Nutzungsanteil der Gäste an den touristischen Einrichtungen sich erhöht, während der Nutzungsanteil der Einwohner sich verringert.

Wurden bisher Tagesgäste in der Kalkulation bis 2017 nicht berücksichtigt, weil die Stadt Norden über einen Übernachtungsgästebeitrag verfügt und die Tagesgäste nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand erfasst werden können, hat sich die Rechtsprechung im Kurbeitragsrecht/Fremdenverkehrsbeitragsrecht bzw. Gästebeitragsrecht/Tourismusbeitragsrecht mittlerweile dahingehend fortentwickelt, dass in die Kalkulation ein Ansatz für Tagesgäste einzustellen ist. Die Stadt Norden kommt dem nach, indem die Verwaltung im pflichtigen Allgemeinanteil

für die Wohnernutzung der Tourismuseinrichtungen (Öffentlichkeitsanteil) einen pauschal kalkulierten Tagesgastanteil von 1,5 % berücksichtigt.

Die Festlegung des Allgemeinanteils muss das Ergebnis einer sich auf sachgerechten Kriterien und örtlichen Verhältnissen orientierten Ermessensausübung sein, wobei dem Rat der Stadt Norden hinsichtlich der Bewertung des Allgemeininteresses eine weitgehende Einschätzungsfreiheit verbleibt.

Die Rangfolge in der Finanzmittelbeschaffung gemäß § 115 Abs. 5 und 6 NKomVG verpflichtet dazu, die Aufwendungen zunächst durch spezielle Entgelte und Beiträge zu decken.

Die Regelungen im Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG), die einen Ausgleich von Kostenunterdeckungen/Kostenüberdeckungen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren vorsehen, sollen künftig regelmäßig umgesetzt werden.

Die Verwaltung hat die Kalkulationen des Gästebeitrages und des Tourismusbeitrages zusammengeführt, so dass im Ergebnis die kalkulierte Unterdeckung/Überdeckung aus beiden Finanzierungsbereichen (Gästebeitrag/Tourismusbeitrag) ausgewiesen wird.

Die kalkulierten Zahlen der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH für die Kalkulationen werden nicht mehr aus der „ungenaueren“ Mittelfristplanung generiert, sondern seit nunmehr vier Jahren aus den aktuellen Wirtschaftsplanzahlen.

Demnach können nach der vorliegenden Kalkulation für das Jahr 2021 **die Gästebeiträge in der bisherigen Höhe erhoben werden.**

Auch die Befreiungen für schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 % sowie für eine Begleitperson des schwerbehinderten Menschen und für Kinder bis 15 Jahre können wie bisher beibehalten werden. Die Verwaltung und Kurdirektor Armin Korok weisen darauf hin, dass es sich bei diesen Befreiungen um **freiwillige Leistungen** handelt, wodurch sich die beitragsfähigen Aufwendungen entsprechend verringern. Folglich ist es für kommende Jahre wichtig, dass die politischen Gremien bereits jetzt signalisieren, dass sie zukünftig Entscheidungen treffen, die es ermöglichen, diese verlustbringenden „freiwilligen“ Leistungen durch entsprechende zusätzliche Einnahmen aufzufangen. Reichen gemäß den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung die sonstigen Finanzmittel (Einnahmen aus dem eigenen Vermögen (z.B. Erlöse aus Vermietung und Verpachtung)) nicht aus, um die Aufgabe „Tourismus“ kostendeckend zu finanzieren, sind die „speziellen Entgelte“, die als wesentliche Merkmale das Prinzip von Leistung und Gegenleistung haben, zur Deckung heranzuziehen. Spezielle Entgelte sind Leistungsentgelte auf privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Grundlage (z.B. Eintrittsgelder für Schwimmbäder, Gäste- und Tourismusbeiträge usw.).

Nach 20 Jahren eines gleichbleibenden Beitragssatzes beim Fremdenverkehrsbeitrag von 4,75 % wurde vom Rat der Stadt Norden am 07.12.2017 mit der Kalkulation für das Jahr 2018 erstmals eine Anhebung um 1%-Punkt auf 5,75 % beschlossen.

Der Mehrertrag soll vor allem der Sicherstellung von qualitativ hochwertigen und zeitgemäßen touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen dienen.

Der Tourismus in Deutschland, der in der wirtschaftlichen Bedeutung mittlerweile auf Platz drei hinter der Automobil- und Elektronikindustrie liegt, hat in den vergangenen Jahren eine große Wertschöpfung für die unmittelbar und mittelbar beschäftigten Menschen in Deutschland ergeben. **So sind die Übernachtungszahlen in Norden-Norddeich in den Jahren 2007-2018 um 46 Prozent gestiegen.** Vor allem die klassischen Tourismusbetriebe (z.B. Beherbergungsbetriebe, Gastronomie etc.) profitieren von dem durch den Tourismus generierten Umsatz. Auch tourismusrelevante Dienstleistungsunternehmen (z.B. Verkehrsbetriebe, Ausflugsschiffahrt usw.) und

andere Branchen (z.B. Einzelhandel) profitieren von den Übernachtungs- und Tagesgästen. Des Weiteren profitieren auch die Branchen der zweiten Umsatzstufe (z.B. Handwerk, Gesundheitswirtschaft, Kreditwirtschaft, Werbebranche) vom touristischen Umsatz.

Nach der vorliegenden Kalkulation für den Tourismusbeitrag 2021 ist es zulässig, den Beitragsatz beim Tourismusbeitrag bei 5,75% beizubehalten.

Die Verwaltung und Kurdirektor Korok schlagen vor, den Tourismusbeitrag beim bisherigen Beitragsatz von 5,75 % zu belassen.

Im Vergleich mit anderen Tourismusgemeinden liegt der Beitragsatz (5,75 %) unterhalb der Beitragsätze anderer bekannter Tourismusgemeinden (Dornum 5,93 %, Varel 6,3 %, Clausthal-Zellerfeld 9,86 %, Wittmund 10,6 %).

Die neue Gästebeitragskalkulation/Tourismusbeitragskalkulation für das Jahr 2020 ist gemäß §§ 9 bzw. 10 in Verbindung mit § 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom Rat der Stadt Norden zu beschließen, wodurch sich die Stadt Norden diese Kalkulationen zu Eigen macht und als Grundlage für die Erhebung der Gästebeiträge/Tourismusbeiträge heranzieht.

Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus den beigefügten Anlagen:

Anlage 2 – Satzung zur 3. Änderung der Tourismusbeitragssatzung vom 07.12.2017

Anlage 3 - Kalkulation des Tourismusbeitrages 2021

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt:

1. **Der Tourismusbeitragsabrechnung für das Jahr 2018 wird zugestimmt.**
2. **Die 3. Änderung der Tourismusbeitragssatzung vom 07.12.2017 wird beschlossen.**
3. **Der Tourismusbeitragskalkulation für das Jahr 2021 wird zugestimmt.**
4. **Die Überdeckung aus der Abrechnung des Gäste- und Tourismusbeitragsbeitrags für das Jahr 2018 in Höhe von 83.692,08 € ist vorzutragen und mit den Kalkulationen für die Jahre 2022 bis 2024 auszugleichen.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 10 Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH, Bestellung des Abschlussprüfers für das Jahr 2020 1459/2020/1.1

Sach- und Rechtslage:

Die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH unterliegen gemäß § 158 Abs. 1 NKomVG der Pflicht zur Jahresabschlussprüfung nach dem Handelsgesetzbuch (HGB). Hierfür ist ein Abschlussprüfer zu bestellen.

Gemäß § 318 Abs. 1 HGB in Verbindung mit § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB ist der Abschlussprüfer durch die zuständigen Organe der Stadt Norden als alleinige Gesellschafterin der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH auszuwählen.

Die Bestellung des Abschlussprüfers bedarf der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung (§ 11 Ziffer 9. des Gesellschaftsvertrages). Alleiniger Vertreter der Stadt Norden in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH ist Herr Bürgermeister Heiko Schmelze. Er ist an die erforderliche durch Beschluss des Rates erfolgte Weisung gebunden.

Die Jahresabschlüsse der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH wurden in der Vergangenheit für die nachfolgend aufgeführten Jahre von folgenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft:

2002 bis 2007	Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner, Bremen
2008 bis 2013	KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg
2014 bis 2018	KOMMUNA-TREUHAND GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Delmenhorst

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH sowie der Rat der Stadt Norden halten einen Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft regelmäßig nach Ablauf von fünf Prüfungsjahren für angemessen.

Mit Beschluss des Rates vom 03.12.2019 wurde die Gesellschafterversammlung angewiesen, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „PwC GmbH, Bremen“, beauftragt wird, den Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH ab dem Geschäftsjahr 2019 zu prüfen.

Die Geschäftsführung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH schlägt, vorbehaltlich einer Empfehlung des Aufsichtsrates der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH in seiner Sitzung am 01. Dezember 2020 vor, der Gesellschafterversammlung zu empfehlen, die PwC GmbH, Bremen, zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2020 gemäß § 11 Nr. 9 des Gesellschaftsvertrages zu bestellen.

Der Geschäftsführer der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden Herr Korok, verlässt um 17:06 Uhr die Sitzung.

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt:

Die Gesellschafterversammlung wird gemäß § 11 Nr. 9 des Gesellschaftsvertrages angewiesen, wie folgt zu beschließen:

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „PwC GmbH, Bremen“, wird beauftragt, den Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH für das Geschäftsjahr 2020 zu prüfen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 11 **Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung; Beschaffung Drehleiter 1448/2020/1.1**

Sach- und Rechtslage:

Weil die Voraussetzungen für eine Nachtragshaushaltssatzung gem. § 115 Abs. 2 NKomVG nicht vorliegen ist grundsätzlich das Finanzierungsinstrument einer überplanmäßigen Auszahlung gem. § 117 NKomVG zulässig.

Gemäß § 117 Abs. 1 Satz 1 NKomVG sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein.

Für Investitionen, die sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken, gelten für überplanmäßige Auszahlungen die Sonderregelungen gem. § 117 Abs. 2 NKomVG.

§ 117 Abs. 2 NKomVG räumt die Möglichkeit ein, erst im folgenden Haushaltsjahr bewilligte Haushaltsmittel für fortzusetzende Investitionen bereits im Haushaltsjahr in Anspruch zu nehmen. Sollten die genannten investiven Maßnahmen schneller abgewickelt werden und zügiger voranschreiten können, als für das Haushaltsjahr geplant, so können sie über diesen Haushaltsvorgriff noch im Haushaltsjahr kassenwirksam werden. Der Vorgriff auf Deckungsmittel des folgenden Jahres bildet somit die Grundlage für einen zeitlich vorgezogenen Mittelabruf.

Eine Deckung aus Mitteln des Haushaltsjahres 2020 ist nicht möglich, aber bei der Investitionsmaßnahme 126-01-922 Drehleiter handelt es sich um eine Maßnahme die über zwei Jahre im Haushaltsplan 2020 geplant wurde. Es bestehen folgende Haushaltsansätze:

2020: 250.000 €

2021: 450.000 € mit Verpflichtungsermächtigung in 2020

Somit gilt die Sonderregelungen gem. § 117 Abs. 2 NKomVG.

**Der Fachdienst 2.1 – Bürgerdienste und Sicherheit hat am 28.10.2020 eine überplanmäßige Auszahlung mit folgender Begründung beantragt:
Finanzhaushalt 126-01-922 Drehleiter**

Haushaltsansatz:	299.323,65 Euro
Bisherige Auszahlungen:	0,00 Euro
Bestehende Vormerkungen (Festlegungen):	0,00 Euro
Somit stehen noch zur Verfügung:	299.323,65 Euro
Bestehender zeitlich und sachlich unabweisbarer Bedarf:	749.323,65 Euro
<u>Überplanmäßiger Bedarf:</u>	450.000,00 Euro

Der zuständige Fachdienst 2.1 möchte zur Deckung der überplanmäßigen Auszahlung folgende Mittel verwenden:

VE in 2020 für 2021 über 450.000 € im Teilhaushalt 2 beim Produkt 126-01-922 (Drehleiter)

Mit Datum vom 27.10.2020 wurde die Ausschreibung für die Beschaffung einer Drehleiter europaweit veröffentlicht. Submissionstermin ist der 08.12.2020. Sollte bis zu dem Termin nur ein Angebot eingehen, so besteht die Möglichkeit bereits in der 51. KW den Auftrag zur Lieferung der Drehleiter zu erteilen. Da ein fertiges Vorführfahrzeug beschafft wird, wäre eine Lieferung Ende 2020 realisierbar. Aufgrund der gesenkten Mehrwertsteuer könnten Mittel von knapp **20.000 € eingespart** werden.

Die Voraussetzung, dass die überplanmäßige Auszahlung zeitlich und sachlich unabweisbar sein muss, ist nicht erforderlich. Die Sonderregelung soll ein Vorziehen oder Beschleunigen der Maßnahme ohne Deckung im laufenden Haushaltsjahr ermöglichen.

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist gewährleistet.

Für den Fall der Realisierung der Beschaffung noch im Jahr 2020 bittet die Verwaltung den Rat der Stadt Norden gem. § 117 NKomVG um Zustimmung zur überplanmäßigen Auszahlung.

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt:

Der überplanmäßigen Auszahlung im Teilhaushalt 2 beim Produkt 126-1-922 (Drehleiter), Zeile 27, in Höhe von 450.000 € wird zugestimmt.

Deckung:

Haushaltsvorgriff auf 2021 beim Produkt 126-01-922 (Drehleiter), Zeile 27, in Höhe von 450.000 €.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 12 Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung; Jugendhaus - Sanierung Anbau inkl. Erneuerung Sanitäranlagen
1445/2020/1.1**

Sach- und Rechtslage:

Weil die Voraussetzungen für eine Nachtragshaushaltssatzung gem. § 115 Abs. 2 NKomVG nicht vorliegen ist grundsätzlich das Finanzierungsinstrument einer überplanmäßigen Auszahlung gem. § 117 NKomVG zulässig.

Gemäß § 117 Abs. 1 Satz 1 NKomVG sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein.

Der Fachdienst 3.4 hat am 09.11.2020 eine überplanmäßige Auszahlung mit folgender Begründung beantragt:

Teilhaushalt 1 / Produkt 111-14-915 / Zeile 26 (Baumaßnahmen)

Bezeichnung der Maßnahme: Jugendhaus – Sanierung Anbau inkl. Erneuerung Sanitäranlagen

Haushaltsansatz:	500.000 Euro
Haushaltsrest:	190.000 Euro
Bisherige Auszahlungen:	0 Euro.
Somit stehen noch zur Verfügung:	690.000 Euro.

Bestehender zeitlich und sachlich unabweisbarer Bedarf: 990.000,00 Euro.

Überplanmäßiger Bedarf: 300.000,00 Euro.

Der zuständige Fachdienst 3.4 (Zentrale Gebäudewirtschaft) stellt zur Deckung der überplanmäßigen Auszahlung folgende Mittel zur Verfügung:

Minderaufwand/-auszahlung von 300.000 Euro beim Produkt 111-14 (Zentrale Gebäudewirtschaft) im TH 1, in Zeile 15 (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen).

Im Rahmen der Bedarfs- und Planungsabstimmung wurden die Bedarfe für den Betrieb des Jugendhauses konkretisiert. Im Ergebnis bedeutet dies, dass Flächen für die Anpassung der Sanitärbereiche, der Bühne, Lagerkapazitäten, einen Mehrzweckraum sowie einen Windfang auf den festgestellten Nutzerbedarf erweitert wurden. Hinzu kommt, dass das vorhandene Wetterschutzdach zwar in den Bau integriert werden kann, jedoch aufgrund der aktuellen energeti-

schen Vorschriften wärmetechnische Anpassungen erfolgen müssen. Auf Basis der vorliegenden Planung wurden Kostenberechnungen erstellt, so dass derzeit von einem Gesamtbauvolumen von 990.000 Euro auszugehen ist.

Die überplanmäßige Auszahlung ist sachlich und zeitlich unabweisbar, beachtet den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und die Gesamtdeckung des Haushalts ist gewährleistet.

Die Verwaltung bittet den Rat der Stadt Norden gemäß § 117 Abs. 3 NKomVG um Zustimmung zur überplanmäßigen Auszahlung.

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt:

Der überplanmäßigen Auszahlung im Teilhaushalt 1 beim Produkt 111-14-915 (Jugendhaus – Sanierung Anbau inkl. Erneuerung Sanitärlagen), Zeile 26 (Baumaßnahmen) in Höhe von 300.000,00 € wird zugestimmt.

Deckung:

Minderaufwand/ -auszahlung im Teilhaushalt 1 beim Produkt 111-14 (Zentrale Gebäudewirtschaft), Zeile 15 (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen) in Höhe von 300.000,00 €.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 13 Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung; Kreisschulbaukasse 1440/2020/1.1

Sach- und Rechtslage:

Weil die Voraussetzungen für eine Nachtragshaushaltssatzung gem. § 115 Abs. 2 NKomVG nicht vorliegen ist grundsätzlich das Finanzierungsinstrument einer überplanmäßigen Auszahlung gem. § 117 NKomVG zulässig.

Gemäß § 117 Abs. 1 Satz 1 NKomVG sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein.

Der Fachdienst 2.2 hat am 17.11.2020 eine überplanmäßige Auszahlung mit folgender Begründung beantragt:

Teilhaushalt 2 /Produkt 244-01 / Zeile 29 (Aktivierbare Zuwendungen)
Bezeichnung der Maßnahme: Kreisschulbaukasse

Haushaltsansatz: 30.000,00 Euro.
Bisherige Auszahlungen: 0 Euro.
Somit stehen noch zur Verfügung: 30.000,00 Euro.

Der Beitrag zur Kreisschulbaukasse ist im Voraus nicht genau kalkulierbar.

Bestehender zeitlich und sachlich unabweisbarer Bedarf: 415.516,31Euro.

Überplanmäßiger Bedarf: 385.516,31 Euro.

Der zuständige Fachdienst 2.2 (Jugend, Schule, Sport und Kultur) stellt zur Deckung der überplanmäßigen Auszahlung folgende Mittel zur Verfügung:

- ➔ Mehrertrag/ -einzahlung im Teilhaushalt 2 / Produkt 365-01 (Kindertageseinrichtungen) / Zeile 2 (Zuwendungen und allg. Umlagen) in Höhe von 250.000,00 €
- ➔ Minderaufwand/ -auszahlung im Teilhaushalt 2 / Produkt 365-01 (Kindertageseinrichtungen) / Zeile 18 (Transferaufwendungen) in Höhe von 135.516,31 Euro

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt:

Der überplanmäßigen Auszahlung im Teilhaushalt 2 beim Produkt 244-01 (Kreisschulbaukasse, Zeile 29 (Aktivierbare Zuwendungen) in Höhe von 385.516,31 Euro wird zugestimmt.

Deckung:

- ➔ **Mehrertrag/ -einzahlung im Teilhaushalt 2 / Produkt 365-01 (Kindertageseinrichtungen) / Zeile 2 (Zuwendungen und allg. Umlagen) in Höhe vom 250.000,00 €**
- ➔ **Minderaufwand/ -auszahlung im Teilhaushalt 2 / Produkt 365-01 (Kindertageseinrichtungen) / Zeile 18 (Transferaufwendungen) in Höhe vom 135.516,31 €**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 14 Haushaltssatzung 2021
1452/2020/1.1**

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 112 Abs. 1 NKomVG haben die Kommunen für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen und diese gemäß § 114 NKomVG vor Beginn des Haushaltsjahres der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Seit Ablösung der kameralistischen Buchhaltung durch die doppelte Buchhaltung im Jahre 2010 ist es erstmals im letzten Jahr gelungen, den Haushaltsplanentwurf für das Folgejahr im ablaufenden Haushaltsjahr durch die Gremien der Stadt Norden beraten und vom Rat der Stadt Norden am 03.12.2020 beschließen zu lassen.

Nach § 112 Abs. 3 Satz 2 NKomVG i. V. m. § 7 KomHKVO können Haushaltssatzung und Haushaltsplan auch Festsetzungen für zwei Jahre enthalten. Wegen der herrschenden finanzwirtschaftlichen Ungewissheiten infolge der Corona-Krise wird an einer einjährigen Haushaltsplanung festgehalten.

Gesetzlich vorgeschrieben ist, dass der Rat der Stadt Norden als verantwortliches Entscheidungsgremium in jedem Haushaltsjahr einen Haushalt aufstellt, der ausgeglichen ist. Kommt der Rat der Stadt Norden dieser gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht nach, ist die Stadt verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen (§ 110 Abs. 8 NkomVG).

Der Deutsche Bundestag hat am 25.03.2020 anlässlich der Corona-Pandemie eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt. Der Niedersächsische Landtag hat mit der Beschlussfassung des Corona-Bündelungsgesetzes nach § 3a des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst am 15.07.2020 eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt. Mit dieser Feststellung treten verschiedene Rechtsfolgen ein.

Weil die Ertragseinbrüche bei den Steuern mit den daraus resultierenden Folgen für den Haushaltsausgleich alle Kommunen betreffen, hat der Niedersächsische Gesetzgeber in § 182 Abs. 4 NKomVG haushaltsrechtliche Sonderregelungen erlassen und das Gebot des Haushaltsausgleichs **vorübergehend** gelockert. Demnach kann der Rat beschließen, dass in dem betreffenden Haushaltsjahr und den beiden Folgejahren ein Haushaltssicherungskonzept nicht aufgestellt wird, *soweit wegen der festgestellten epidemischen Lage der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann*. Voraussetzung dafür ist ein diesbezüglich expliziter Beschluss des Rates.

Wegen der sich aufgrund der Corona-Krise sehr wahrscheinlich im nächsten Jahr fortsetzenden erheblichen Gewerbesteuer- und Einkommensteuerausfälle, wird ein Haushaltsausgleich im Jahr 2021 und in den Folgejahren 2022 und 2023 sehr wahrscheinlich nicht erreichbar sein.

Aktuell zeichnet sich im städt. Ergebnishaushalt 2021 ein Fehlbedarf von 7.942.410 Euro ab (Stand 13.11.2020).

Um nicht auch noch die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Wirtschaft und die Bevölkerung mit drastischen Maßnahmen zur Haushaltssicherung zu belasten, soll – vor dem Hintergrund, dass vom Rat der Stadt Norden bereits 13 langfristig wirkende Maßnahmen zur Haushaltsoptimierung beschlossen worden sind (Beschlüsse vom 26.06.2019 -Sitzungsvorlage 923/2019/1.1 und vom 22.09.2020 – Sitzungsvorlage 1336/2020/1.1 nebst Ergänzungsvorlage 1336/2020/1.1/1)- auf die Aufstellung eines ansonsten erforderlichen Haushaltssicherungskonzeptes für das Jahr 2021 verzichtet werden. Nach § 182 Absatz 4 Satz 2 NKomVG kann der aus diesen Gründen entstehende Jahresfehlbetrag, abweichend von der sonst sehr kurzfristigen 2-jährigen Deckungsnotwendigkeit in bis zu 30 Jahren ausgeglichen werden. Dieser Zeitrahmen ermöglicht es, die notwendigen Einschnitte zu begrenzen und in den kommenden Haushaltsjahren zu berücksichtigen. Gemäß § 182 Abs. 4 Ziffer 1 NKomVG müssen zur Bewältigung der Folgen einer epidemischen Lage nach Absatz 1 die Fehlbeträge des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses aus dem betreffenden Haushaltsjahr oder den betreffenden Haushaltsjahren und dem Folgejahr in ihrer Bilanz auf der Passivseite gesondert ausgewiesen werden.

Die Aufstellung eines politisch beschlussfähigen Haushaltssicherungskonzeptes nach § 110 Abs. 8 NKomVG, mit dem ein Fehlbetrag dieser Größenordnung ausgeglichen werden kann, ist aus Sicht der Kämmerei unrealistisch.

Die Verwaltung legt in Ziffer 2. eine Beschlussempfehlung vor, die die Anwendung der Ausnahmeregelung des § 182 Abs. 4 Ziffer 3 NKomVG vorsieht.

Nach telefonischer Rücksprache der Kämmerei mit der Kommunalaufsicht des Landkreises Aurich gibt es bisher keinen Erlass von Seiten des Landes Niedersachsen, wie die Neuregelung des § 182 Abs. 4 NKomVG anzuwenden ist. Eine Beschlussfassung, die sich auf diese Regelung stützt, ist jedenfalls für jedes Haushaltsjahr neu durch den Rat zu fassen. Ohne eine solche Beschlussfassung besteht keine Möglichkeit, dass der Haushalt durch die Kommunalaufsicht genehmigt wird, ohne, dass auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verzichtet werden kann. Sollte der fehlende Haushaltsausgleich nicht aufgrund der Folgen der epidemischen Lage bestehen, kann gleichwohl ein Haushaltssicherungskonzept erforderlich werden.

Keinesfalls darf die Anwendung der Sonderregelung gemäß § 182 Abs. 4 Ziffer 3 NKomVG als Alibi dazu dienen, die aus der Corona-Pandemie entstandene größte Wirtschaftskrise nach dem zweiten Weltkrieg als Ausrede bzw. als Rechtfertigung heranzuziehen, dass keine selbstverantwortlichen hinreichenden Maßnahmen zur Haushaltsverbesserung ergriffen werden.

Vielmehr ist es erforderlich, in den nächsten Monaten konsequent und diszipliniert die Ergebnisse des Rates der Stadt Norden zur Haushaltsoptimierung umzusetzen und weitere haushaltskonsolidierende Maßnahmen in den Blick zu nehmen, bis ausgeglichene Haushalte in Planung und Ergebnis erreicht werden.

Für Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 120 Abs. 2 NKomVG und für Verpflichtungsermächtigungen nach § 119 Abs. 4 NKomVG sind mit § 182 Abs. 4 NKomVG keine Ausnahmeregelungen geschaffen worden.

Ergebnishaushalt:

Die vorläufigen Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushalts 2021 ergeben insgesamt einen strukturellen Fehlbedarf in Höhe von **7.942.410 €**.

Die in den vergangenen Jahren positive Entwicklung bei den Gewerbesteuererträgen ist durch die seit März 2020 andauernde Corona-Krise abrupt beendet worden. Im Jahr 2020 konnten aktuell nur 7 Mio. Euro an Gewerbesteuererträgen verbucht werden (Jahresergebnis 2019: 16,8 Mio. Euro, Plan 2020: 13 Mio. Euro). Aufgrund von innovativen Veränderungen in der Wirtschaft und in den Verwaltungen, die bedingt durch die Corona-Krise erarbeitet wurden, ist die Kämmererei optimistisch, im Jahr 2021 mit Gewerbesteuererträgen in Höhe von 9 Mio. Euro planen zu können (Jahresergebnis 2014: 8,4 Mio. Euro). In den Planjahren 2022 bis 2024 sind Steigerungen kalkuliert, die den Empfehlungen des Orientierungsdatenerlasses des Niedersächsischen Landesamtes für Statistik entsprechen. Aufgrund der Mindererträge bei der Gewerbesteuer (minus 4 Mio. Euro) verbessern sich die gegenläufigen Erträge aus Schlüsselzuweisungen des Landes um 1.196.000 Euro.

Des Weiteren wird es für das Jahr 2021 keine Kompensationszahlung von Seiten des Landes Niedersachsen geben, um Gewerbesteuerausfälle auszugleichen. Für das Jahr 2020 hat das Landesamt für Statistik aktuell mitgeteilt, dass die Stadt Norden Ausgleichsleistungen für Gewerbesteuerausfälle des Jahres 2020 in Höhe von 4.092.932 Euro (rd. 90,5 Prozent) erhält.

Belastend für den Haushalt der Stadt Norden ist, dass die Einwohnerzahl in der Stadt Norden tendenziell weiterhin sinkt. Mit Stand vom 30.06.2020 hat das Statistische Landesamt für Norden eine Einwohnerzahl von 24.795 ausgewiesen. Dies hat bereits Auswirkungen auf die Erträge aus der Konzessionsabgabe für das Jahr 2021, wodurch rund 221.000 Euro (-17 Prozent) weniger in die Stadtkasse fließen. Für die Jahre 2021 ff. sind die Schlüsselzuweisungen und die Zuweisungen für den übertragenen Wirkungskreis derzeit noch auf Basis des 5-Jahres-Durchschnitts (25.064 Einwohner) berechnet. Fällt die Einwohnerzahl weiter, fallen in den Folgejahren die Schlüsselzuweisungen des Landes Niedersachsen und die Zuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises deutlich niedriger aus. Aus Sicht der Verwaltung sind umgehend Maßnahmen erforderlich, die Möglichkeiten schaffen, dass die Einwohnerzahl in Norden sich in den nächsten Jahren kontinuierlich erhöhen kann.

Die Steuersätze (Grundsteuer A: 360 %, Grundsteuer B: 390 %, Gewerbesteuer: 380 %) sind seit sechs Jahren unverändert. Die geplanten Erträge aus diesen Steuerarten sind mit den vorgenannten Steuerhebesätzen kalkuliert.

Evtl. Auswirkungen von Anpassungen der Steuerhebesätze für den Haushalt der Stadt Norden mit den durchschnittlichen Mehrbelastungen je Veranlagung bei der Grundsteuer A und B sind in der als Anlage beigefügten Übersicht „Grundsteuern A, B und Gewerbesteuer“ dargestellt.

Die dramatischen Entwicklungen im laufenden Haushaltsjahr mit den massiven Einbrüchen bei den Gewerbesteuererträgen und diversen anderen Ertragsarten, verschiedene Mehraufwendungen zur Bewältigung der Corona-Krise, die nicht ausreichende Kompensationszahlung für

Gewerbesteuerausfälle 2020 führen dazu, dass der vom Rat der Stadt Norden in der Haushaltsatzung 2020 festgelegte Fehlbedarf von 4.886.720 Euro voraussichtlich nicht geringer eintreten wird, weshalb auch auf eine Nachtragshaushaltssatzung 2020 verzichtet werden kann.

Nach § 182 Absatz 4 Ziffer 8 NKomVG gilt der in der Haushaltssatzung festgelegte Höchstbetrag für die Aufnahme von Liquiditätskrediten als von der Kommunalaufsicht genehmigt, wenn der Höchstbetrag ein Drittel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht übersteigt. Nach dieser Vorgabe gilt der Höchstbetrag von 14.770.000 Euro für Liquiditätskredite als genehmigt.

Der Fehlbedarf setzt sich zusammen aus

Aufwendungen in Höhe von insgesamt	54.398.460 €
und	
Erträgen in Höhe von insgesamt	46.456.050 €

Die Beträge verteilen sich im Vergleich zum Jahr 2020 wie folgt auf die einzelnen Teilhaushalte:

TH	Bezeichnung	Aufwendungen		Erträge	
		2020	2021	2020	2021
0	Oberste Gemeinde- Organe/RPA/GB u. PR	466.300 €	494.050 €	49.000 €	54.900 €
1	Interne Dienste	32.247.440 €	27.285.260 €	41.502.450 €	38.502.750 €
2	Ordnung, Soziales und Bildung	10.957.850 €	11.351.620 €	3.999.500 €	4.057.200 €
3	Planen, Bauen und Umwelt	9.615.280 €	15.267.530 €	2.824.400 €	3.841.200 €
	Insgesamt	53.286.870 €	54.398.460 €	48.788.150 €	46.456.050 €

Die Überschussrücklage aus den Jahren 2011, 2012, 2014, 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019 hat aktuell einen Bestand in Höhe von 9.906.059,16 €.

Nach Abzug des erwarteten Fehlbetrages für das Jahr 2020 in Höhe der Planzahlen verbleibt eine Überschussrücklage in Höhe von 5,0 Mio. Euro, die nicht ausreicht, um den Fehlbedarf zu decken und einen faktisch ausgeglichenen Haushalt (§ 110 Abs. 5 NKomVG) vorzulegen.

Personalaufwendungen

Der Gesamtansatz für Aufwendungen für aktives Personal (netto) für das Haushaltsjahr 2021 hat einen Umfang von insgesamt 14.545.720 €. Im Haushaltsjahr 2020 war ein Betrag in Höhe von 14.112.290 € ausgewiesen.

Sachaufwendungen

Die Sachaufwendungen (Zeile 15: 10.511.430 € und Zeile 19: 2.260.220 €) steigen im Vergleich zu den Haushaltsansätzen 2020 um 928.190.

Die Transferaufwendungen (Zeile 18: 23.895.19.292.520 €) **belasten den Haushalt wesentlich und sind durch die Stadt Norden nicht beeinflussbar.**

Bereits bei den Haushaltssatzungen 2019 und 2020 hat die Kämmerei in den Sitzungsvorlagen und in den Vorberichten zum Haushalt den Rat der Stadt Norden auf die hohen Belastungen durch die Kreisumlage hingewiesen. In den vergangenen Monaten hat die Verwaltung sehr umfänglich informiert, dass die deutlich über dem Durchschnitt in Niedersachsen (2018: 46,8%) liegende Kreisumlage des Landkreises Aurich (53,5%), die bereits seit dem Jahr 2006 in dieser Höhe festgesetzt ist, den finanziellen Belangen der Stadt Norden nicht angemessen gerecht wird. Die Kreisumlage ist ein „reines“ Fehlbedarfsfinanzierungsinstrument, weshalb Überschüsse aus den Jahresabschlüssen dem Grunde nach – zumindest anteilig - an die Städte und Gemeinde zurückfließen müssten. Die Jahresabschlüsse des Landkreises Aurich für die Jahre 2014

bis 2016 sind bereits durchgeführt und haben insgesamt Jahresüberschüsse von 18,7 Mio. Euro ergeben. Der Landkreis hat diese Jahresüberschüsse verwendet, um eigene Fehlbeträge aus kameraler Zeit zu decken. Für die Jahresabschlüsse 2017 bis 2019, die der Landkreis aktuell nachholt, weist der Landkreis in einer Sitzungsvorlage erwartete Überschüsse von insgesamt 21,3 Mio. Euro aus.

Wären diese Überschüsse wegen der Gleichrangigkeit der Belange von Landkreis und Kommunen, zumindest anteilig (50% verbleiben beim Landkreis und 50 % werden an die Städte und Gemeinden in der Quotelung der gezahlten Kreisumlage zurückgeführt) wieder ausgeschüttet worden, hätte dies für die Jahre 2014 bis 2016 eine entsprechende Rückführung der Kreisumlage an die Stadt Norden in Höhe von 945.630 Euro bedeutet. Für die noch abzurechnenden Jahre 2017 bis 2019 beliefe sich der Rückführungsbetrag auf 1.425.670 Euro.

Die hohen Jahresüberschüsse des Landkreises in den vergangenen Jahren machen deutlich, dass die Kreisumlage bereits in diesen Zeiten deutlich zu hoch festgesetzt wurde und eine Senkung dringend erforderlich ist, den finanziellen Belangen der Städte und Gemeinden angemessenen Rechnung zu tragen. Die von einer Kreistagsfraktion geforderte Senkung der Kreisumlage um 3,5 Prozentpunkte würde für den Haushalt 2021 eine Entlastung in Höhe von 994.000 Euro bedeuten (1 Prozentpunkt = 284.000 Euro).

Für die Jahre 2021 bis 2024 sind **Abführungen der Kreisumlage an den Landkreis Aurich** in Höhe von 15.233.00 €, 14.870.00 €, 15.110.000 € und 15.660.000 € eingeplant.

Der Tourismusbeitrag und **der Vorteilsausgleich für den Gästebeitrag**, die seit dem Jahr 2018 an die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH abzuführen sind, werden im Haushaltsplanentwurf mit 734.000 € (2020: 643.100 €) und 250.000 € (2020: 252.000 €) berücksichtigt.

Die Zuschüsse der Stadt Norden für den Betrieb der Kindertagesstätten, die sich in städtischer und freier Trägerschaft befinden, belaufen sich inklusive der Unterhaltungsaufwendungen für die Gebäude sowie der Personal- und Materialaufwendungen auf zirka 2,9 Millionen Euro.

Finanzhaushalt –laufende Verwaltungstätigkeit-:

Der Entwurf der Teilfinanzhaushalte 0 bis 3 –laufende Verwaltungstätigkeit- weist für das Haushaltsjahr 2021 insgesamt einen Saldo in Höhe von **- 7.072.560 €** aus.

Dieser setzt sich zusammen aus

Auszahlungen in Höhe von insgesamt 51.397.160 €
und
Einzahlungen in Höhe von insgesamt 44.324.600 €

Die Differenz zum Fehlbedarf des Ergebnishaushalts resultiert aus den zahlungsunwirksamen Erträgen (Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und Rückstellungen) sowie aus den zahlungsunwirksamen Aufwendungen (ordentliche und außerordentliche Abschreibungen, Zuführung zu Rückstellungen).

Diese Erträge und Aufwendungen werden im Ergebnishaushalt nachgewiesen und beeinflussen das Ergebnis. Da sie jedoch nicht Bestandteil der Zahlungsströme sind, werden sie im Finanzhaushalt – laufende Verwaltungstätigkeit – nicht ausgewiesen.

Im Finanzhaushalt werden außerdem die Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Finanzierungstätigkeit nachgewiesen.

Die Zusammenfassung der einzelnen Salden stellt sich wie folgt dar:

Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit - 7.072.560 €
Saldo aus Investitionstätigkeit - 3.878.950 €

Saldo aus Finanzierungstätigkeit	2.448.500 €
Insgesamt	- 8.503.010 €

Finanzhaushalt –Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen-

Die vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen umfassen ein Volumen in Höhe von **4.889.060 €**.

Diesen geplanten Auszahlungen stehen geplante Einzahlungen/Eigenmittel in Höhe von **1.010.110 €** gegenüber, so dass noch **3.878.950 €** abzudecken sind.

Für die Jahre 2016, 2017 und 2018 wurden am Kapitalmarkt keine Kredite aufgenommen. Der Kredit für das Jahr 2019 in Höhe von 4.834.800 Euro wurde zum 30.11.2020 mit einem festen Zinssatz bis zum Ende der 30-jährigen Laufzeit (30.11.2050) von 0,46 % jährlich aufgenommen.

Für das Jahr 2020 ist im Finanzhaushalt –Finanzierungstätigkeit- eine Kreditaufnahme in Höhe von **3.879.000 €** vorgesehen.

Fazit:

Der Haushalt 2020 war von der Kämmerei als Haushalt der „Chancen“ bezeichnet worden, weil im Gegensatz zu den Vorjahren, die eher vom „Verwalten“ geprägt waren, aktiv zukunftsweisende Investitionen (z.B. Kauf des Doornkaatgeländes) auf den Weg gebracht worden sind.

Auch der Haushalt 2021 ist – sowohl im Ergebnishaushalt als auch im Finanzhaushalt - nach dem Prinzip aufgestellt, die Möglichkeiten der Zukunft nutzen zu können.

Um die Zukunftsfähigkeit der Stadt Norden finanziell sicher zu stellen, sind Politik und Verwaltung angehalten, sparsam und verantwortlich mit den knappen Ressourcen umzugehen und weitere finanzielle Belastungen, die für die Daseinsvorsorge der Stadt Norden nicht notwendig sind, zu unterlassen.

Bürgermeister Schmelzle (CDU) führt in den Tagesordnungspunkt ein. Er erläutert, dass, die Stadt Norden aufgrund der guten Zusammenarbeit von Politik und Verwaltung im vergangenen Jahr erstmals die Haushaltssatzung im abgelaufenen Jahr beschließen konnte. Dies sei in 2021 ein großer Vorteil gewesen, da man dadurch in der Lage gewesen sei, Investitionen bereits frühzeitig anzuschieben. Dies sei zum einen für die Stadt gut gewesen, aber natürlich auch für die beauftragten Unternehmen.

In diesen Tagen berate man nun über den Haushalt 2021. Gerade durch die Einschränkungen der Hygiene- und Abstandsregeln im Rahmen der Corona-Pandemie sei dies sowohl für die Politik, wie auch für die Verwaltung ein Kraftakt. Dennoch hoffe Bürgermeister Schmelzle (CDU), dass es auch in diesem Jahr gelinge den Haushalt 2021 noch im laufenden Jahr zu beschließen. Im Weiteren erläutert er den Verlauf der Gewerbesteuererinnahmen von 2016 bis 2019. So hätten sich diese innerhalb dieses Zeitraums verdoppelt. Jedoch habe die Corona-Pandemie diese Entwicklung zum Abbruch gebracht. Die Entwicklung im Haushaltsjahr 2020 sei dramatisch. Bisher verbuche die Stadt nur 7 Mio. Euro Gewerbesteuer. Anfang Dezember sei eine anteilige Ausgleichleistung in Höhe von 4. Mio. Euro für die im Rahmen der Corona-Pandemie eingebrochene Gewerbesteuer zu erwarten. Darüber hinaus gebe es auch noch Einbrüche in anderen Bereichen und Mehraufwendungen zur Bewältigung der Corona-Pandemie. Dennoch sei davon auszugehen, dass der vom Rat in der Haushaltssatzung 2020 festgelegte Fehlbetrag in Höhe von knapp 4,8 Mio. Euro planmäßig eintreten werde. Dadurch werde keine Nachtragshaushaltssatzung notwendig sein. Die

Überschussrücklage der letzten Haushaltsjahre betrage rund 9 Mio. Euro. Nach Abdeckung des oben genannten Fehlbedarfs würden für das Jahr 2020 noch ca. 5 Mio. Euro als Überschussrücklage zur Verfügung stehen.

Vor dem Hintergrund der oben geschilderten Entwicklung, sei es richtig gewesen, in den vergangenen Jahren Maß zu halten.

Die für die Haushaltsjahre 2016, 2017 und 2018 eingeplanten Kreditaufnahmen am Kapitalmarkt erfolgten nicht.

Als Fazit sei festzuhalten, dass der Schuldenstand im Kernhaushalt seit 2016 deutlich zurückgeführt wurde.

Nach mehreren Jahren ohne Kreditaufnahme am Kapitalmarkt, sei am heutigen Tag ein Kredit in Höhe von 4,8 Mio. Euro aufgenommen worden. Bürgermeister Schmelzle weiß weiterhin darauf hin, dass im Laufe des Jahres 2020 zukunftsweisende Investitionen getätigt worden seien.

Als Beispiel nennt er den Kauf des Doornkaatgeländes, der mit einem Kaufpreis von 4 Mio. Euro zu Buche schlug.

Der Deutsche Bundestag habe am 25.03.2020 anlässlich der Corona-Pandemie eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt. Ebenso habe der Niedersächsische Landtag am 15.07.2020 eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt. Dadurch würden besondere Rechtsfolgen eintreten. Der Niedersächsische Gesetzgeber habe dies als Anlass genommen und im **§182 Ab. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)** haushaltsrechtliche Sonderregelungen erlassen. So sei das Gebot des Haushaltsausgleichs vorübergehend gelockert worden. Demnach könne der Rat der Stadt Norden beschließen, dass für die Folgejahre kein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt werden solle, soweit wegen der festgestellten epidemischen Lage ein Haushaltsausgleich nicht erreicht werden könne. Um die Wirtschaft und die Bevölkerung neben den ohnehin schon bestehenden Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht auch noch mit weiteren drastischen Maßnahmen zur Haushaltssicherung zu belasten, empfehle die Verwaltung der Stadt Norden von dieser Regelung Gebrauch zu machen. Erkenne die Kommunalaufsicht des Landkreises Aurich die Begründung an, würden in Folge der epidemischen Lage entstehenden Fehlbeträge des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses aus dem betreffenden Haushaltsjahr in der Bilanz auf der Passivseite gesondert ausgewiesen. Dadurch seien diese in bis zu dreißig Jahren auszugleichen.

Bürgermeister Schmelzle geht nun noch einmal gezielt auf die Kreisumlage ein. So werde die erwartete Ausgleichszahlung für die Gewerbesteuer ausfälle 2020 auf die Zahlung der Kreisumlage 2021 und die zu erwartenden Schlüsselzuweisungen anzurechnen sein. Im Falle einer gleichbleibenden **Kreisumlage von 53,5 Prozent**, müssten knapp 16,2 Mio. Euro an den Landkreis Aurich eingeplant werden. Dies entspräche fast dem Rekordniveau des Vorjahres. Die durchschnittliche Kreisumlage im **Land Niedersachsen liege bei 46,8 Prozent**, also deutlich niedriger als im Landkreis Aurich.

Eine Senkung der Kreisumlage um lediglich einen Prozentpunkt würde demnach den Haushalt der Stadt Norden um 284.700 Euro entlasten. Bürgermeister Schmelzle geht weiter auf die durch den Landkreis Aurich ausgewiesenen Jahresüberschüsse der Jahre 2014 bis 2016 von insgesamt 18,7 Mio. Euro ein. Für die Jahre 2017 bis 2019 gehe man Seitens des Landkreises Aurich von einem Überschuss in Höhe von 21,3 Mio. Euro aus. Dies gehe aus einer Sitzungsvorlage des Landkreises hervor.

Wünschenswert wäre es, wenn zumindest die Hälfte der Überschüsse in der Quotelung der gezahlten Kreisumlage an die kreisangehörigen Kommunen zurückgeführt würde.

Im Folgenden geht Bürgermeister Schmelzle auf den Tourismusbeitrag und den Vorteilsausgleich für den Gästebeitrag ein, die seit dem Jahr 2018 an die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden abgeführt werden. Dies halte er auch für richtig und wichtig. Vor dem Jahr 2018 habe man dieses Geld jedoch noch im eigenen Haushalt gehabt. Insgesamt würden von der Stadt Norden für das nächste Jahr Transferzahlungen an die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden in Höhe von 984.000 Euro eingeplant.

Die Zuschüsse in Zusammenhang mit den Kindertagesstätten in städtischer und freier Trägerschaft belaufen sich auf ca. 2,9 Mio. Euro.

Trotz aller Widrigkeiten, gehe es darum, den Haushalt 2021 nach dem Prinzip aufzustellen „die Möglichkeiten der Zukunft zu nutzen“.

Bürgermeister Schmelze nennt im Folgenden einige größere Investitionsmaßnahmen.

Zum Ende seiner Ausführungen erläutert Bürgermeister Schmelze, dass es ihm besonders wichtig war zu erklären, dass es aufgrund der epidemischen Lage Besonderheiten bezüglich des Haushaltsausgleiches gebe.

Fachdienstleiter Wilberts gibt an, dass er gerne für Fragen bereitstehe und den Entwurf des Haushaltsplanes nun gerne in die Diskussion geben wolle.

Ratsherr Eiben (SPD) gibt an, dass er aufgrund der Tatsache, dass noch interfraktionelle Haushaltsverhandlungen liefen, noch keinen Beschluss fassen möchte. Stattdessen wolle er den TOP zur Kenntnis nehmen und weiterschieben.

Ratsherr Fischer-Joost (Bündnis 90/Die Grünen) erläutert, dass man viele Anträge, die auf die Zukunft ausgelegt seien, eingereicht habe. Seiner Meinung nach habe es die Verwaltung bisher versäumt die Anlage 3 des letzten Haushalts gänzlich umzusetzen. Er habe dafür einen Antrag formuliert. Demnach sollen die versäumten Punkte im Haushalt 2021 nachgeholt werden. Grundsätzlich gingen ihm viele Planungsarbeiten zu langsam voran. Daher wolle seine Partei versuchen das Gebäudemanagement mit einer zusätzliche Hochbaustelle besser aufzustellen. Man wolle auch darauf hinwirken, dass für die Bauunterhaltung 1,2 Prozent des Wiederbeschaffungswertes der Gebäude der Stadt Norden investiert würden. Dies sehe das vorliegende KGSt-Gutachten so vor.

Ratsherr Feldmann (Gruppe vor der Brüggen/Feldmann) möchte sich auf die Zu- und Abgangsliste beschränken. Er warne davor, Geld nicht in Bauunterhaltung zu stecken. Er sei der Meinung, dass das Geld in die Liegenschaften gesteckt werden müsse. Seine Gruppe würde der Reduzierung des Haushaltsansatzes um 265.000 Euro nicht zustimmen. Weiterhin habe man einen Antrag gestellt um die Übungsmöglichkeiten für die Norder Musiker, gerade im Winter, zu verbessern. Dazu habe man sich bereits eine ehemalige Halle einer ortsansässigen Firma angeschaut. Er persönlich halte diese Halle für geeignet, dort Übungsstunden abzuhalten. Es gehe dabei nicht nur um das Stadtorchester, sondern um alle Musiktreibende in Norden. Aus Sicht der Gruppe vor der Brüggen/Feldmann sollte das nicht über die Stadt Norden direkt, sondern über die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden abgewickelt werden. Dann sei noch ein zweiter Antrag gestellt worden. Hierbei gehe es um die Reithalle Bargebur. So sei die Vorgehensweise gegenüber dem Reitsportverein nicht fair gewesen. Dieser durfte nicht damit rechnen kurzfristig vor „die Tür gesetzt zu werden“. Die Stallungen seien demnach nie Gesprächsgegenstand gewesen. Nach dem Dafürhalten des Ratsherrn Feldmann (Gruppe vor der Brüggen/Feldmann) seien die Reitstallungen nicht baufällig, sondern würden sich sanieren lassen. Er bitte darum, dem Pferdesportverein ab 01.01.2021 einen Pachtvertrag vorzulegen. Der gestellte Antrag werde weiterhin aufrechterhalten. Man halte es für notwendig Pferdesport auch weiterhin vor allem für Kinder und das therapeutische Reiten anbieten zu können. Die Gruppe vor der Brüggen/Feldmann plädiere dafür, dass für die Reithalle in Bargebur 300.000 Euro in den Haushalt eingestellt würden.

Ratsherr Wimberg (SPD) möchte noch einmal zwei allgemeine Bemerkungen zum Haushalt machen. Zum einen sei in der Sitzungsvorlage die Rede von Investitionen in die Zukunftsfähigkeit Nordens. Auf der anderen Seite werde ganz klar gesagt, dass man unterlassen habe finanzielle Belastungen die nicht für die Daseinsfürsorge notwendig seien zu prüfen. Hier beginne die Krux dieses Haushaltes zwischen notwendigen Investitionen und Einsparmöglichkeiten.

Daran anschließend fragt Ratsherr Wimberg (SPD) Fachdienstleiter Wilberts, wie es sich verhalten würde, wenn man das Fehl durch ein entscheidend gesteigertes Kreditvolumen von vier oder fünf Millionen Euro ausgleichen würde. Bei den günstigen Zinsen, würde dies seiner Meinung nach, kaum zu Buche schlagen. Gerade dadurch könne man ja weiterhin Investitionen tätigen. Dies sei gerade für die weitere politische Beratung und Entscheidungsfindung sehr wichtig. Daher bittet Ratsherr Wimberg (SPD) Fachdienstleiter Wilberts darum, ein paar Zahlen vorzulegen, was es bedeute, wenn die Investitionen einen größeren Umfang hätten. Die zweite

Sache fände er sehr interessant. So mache sich die Verwaltung ja weiterhin sehr dafür stark, dass die Kreisumlage gesenkt würde. Insoweit wünsche sich Ratsherr Wimberg (SPD), dass sich Bürgermeister Schmelzle (CDU) zusammen mit den anderen Hauptverwaltungsbeamten der Kommunen dafür einsetze. Er sei Bürgermeister Schmelzle (CDU) und Fachdienstleiter Wilberts dankbar dafür, dies hier an dieser Stelle noch einmal so deutlich zu machen.

Fachdienstleiter Wilberts antwortet, dass wenn die Investitionen gesteigert würden, die Zinsaufwendungen recht gering wären. Nichtsdestotrotz müsse man dann die Abschreibungen auch finanzieren. Er verdeutlicht, dass die Verwaltung einen politischen Auftrag der Politik erhalten habe, grundsätzlich keine Neuinvestitionen zu tätigen, da man im Finanzhaushalt noch die Haushaltsausgabereise habe. Dennoch habe man einen Haushalt aufgestellt, der nicht komplett auf Investitionen verzichtet habe. Gerade im Investitionsbereich handle es sich um einen kontrolliert offensiv aufgestellten Haushalt. Man sei nicht komplett zurückgerudert, wie andere Kommunen. So seien auch interessante Investitionen dabei. Er sei der Meinung, man müsse auch Maß halten, denn irgendwann müsse ja auch zurückgezahlt werden. Man habe jetzt die einmalige Möglichkeit des Landes, sich mehr zu verschulden. Diese sollte auch genutzt werden. Auch Fachdienstleiter Wilberts geht noch einmal auf die Kreisumlage ein. Er hoffe auf die Absenkung der Kreisumlage.

Ratsherr Glumm (CDU) gibt an, dass man zu diesem Tagesordnungspunkt ein Wust von Zahlen und Dokumenten zur Verfügung gestellt bekommen habe. Er möchte sich aber bei Fachdienstleiter Wilberts für die ausführliche Sitzungsvorlage bedanken. Als nächstes sei er bei den Anträgen, die hier öffentlichkeitswirksam noch einmal hervorgehoben würden. So sei es leider so, dass 500 Euro für einen Verein wichtiger seien als das große Ganze.

Auf gut Deutsch gesagt, gehen die Erträge und Einnahmen aus seiner Sicht rapide in den Keller. Gleichzeitig aber schießen die Aufwendungen nach oben. Es gebe immer so viel träge Masse, die sich nicht einbremsen lasse. Fachdienstleiter Wilberts tue jedoch alles um das aufzufangen. Man könne von Seitens der Politik aber noch mehr machen, dies sei auch schon interfraktionell besprochen worden. Ratsherr Glumm (CDU) vertritt die Meinung, dass man Investitionen durchführen und dafür auch Kredite aufnehmen könne. Der Haken sei jedoch, ähnlich wie bei der unterlassenen Instandhaltung, dass man die Probleme damit in die nächsten Jahre schiebe. Auch die Kredite müssten zurückgezahlt werden. Er wolle in diesem Zusammenhang auf die Formulierung von Fachdienstleiter Wilberts zurückgreifen, dass der Haushalt halbwegs vernünftig ausbalanciert sein müsse. Dies sei aktuell die Gesamtlage. Abschließend zieht Ratsherr Glumm (CDU) das Fazit, dass es ihn freuen würde, wenn man von den ungebremsten Aufwendungen noch ein bisschen zurückschalten könnte.

Ratsherr Feldmann (Gruppe vor der Brüggen/Feldmann) warnt ausdrücklich davor die Aufwendungen dadurch zu reduzieren, dass an der Personalschraube gedreht würde. In diesem Zusammenhang verweist er auf das vorliegende KGSt-Gutachten. Man könne nicht pauschal Personal abbauen. Man müsse ganz klar sagen, wo das gemacht werden solle. Kreditaufnahmen könnten nur dafür da sein die Liquidität zu sichern. Seiner Meinung nach müsse man Investitionen machen, da man nie wieder so günstig an Geld käme.

Zum Schluss hat Ratsherr Feldmann (Gruppe vor der Brüggen/Feldmann) noch eine Frage zur Kompensation der ausgefallenen Gewerbesteuer. Er wolle wissen, ob diese 4,1 Mio. Euro bereits in dem strukturellen Fehlbedarf des Ergebnishaushaltes eingerechnet seien?

Bürgermeister Schmelzle (CDU) antwortet, dass das Problem darin liege, dass nächstes Jahr nur mit 9 Mio. Euro Gewerbesteuern gerechnet werde. Dies sei bereits optimistisch. Trotz dieser niedrigen Gewerbesteuereinnahmen, müsse man 16,2 Mio. Euro an Kreisumlage zahlen. Dadurch müsse man von den 4,1 Mio. Euro nächstes Jahr 3,4 Mio. Euro an Transferzahlungen einsetzen.

Erster Stadtrat Aukskel greift das Thema Reithalle noch einmal auf. Auch für den Stall gebe es die Aussage des Gutachters, dass eine wirtschaftliche Sanierung nicht möglich sei. Es würden

auf die Stadt auch noch hohe Abrisskosten zukommen. Hierfür wären Gelder im Haushalt hinterlegt. Weiterhin gibt er an, dass er es nicht so sehe, dass die Gebäudewirtschaft kaputtgespart werde. In der Tat sei der prozentuale Ansatz heruntergeschraubt worden. Jedoch seien auch noch zusätzlich weitere Einzelmaßnahmen beabsichtigt. Zusätzlich verfüge der Fachdienst auch noch über Haushaltsreste, die er verarbeiten könne. So sei auch, trotz der Kürzung der 1,2 Prozent, für diesen Fachdienst genug Geld da, um weiter arbeiten zu können.

Ratsherr Eiben (SPD) bittet Fachdienstleiter Wilberts eine kurze Ausführung dazu zu machen, was es finanziell bedeute, dass man bei der Einwohnerzahl auf unter 25.000 gerutscht sei. Es gehe ihm nicht um das nächste Jahr, sondern darum, was dies in den Folgejahren für Auswirkungen im Bereich der Schlüsselzuweisungen habe. Man müsse möglichst schnell wieder über 25.000 Einwohner kommen. Weiter müsse man in den Grundstückskauf gehen um rentierliche Investitionen zu haben. Für die SPD-Fraktion seien vor allem Investitionen in Kinder und Jugendliche wichtig.

Hinweis der Verwaltung

Die Frage wird im Rahmen einer „Antwort der Verwaltung“ beantwortet.

Der Finanz- und Personalausschuss gibt die Angelegenheit ohne Beschlussempfehlung weiter an den Verwaltungsausschuss.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 15 Ausrichtung des Fachdienstes "Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing" 1473/2020/2.3

Sach- und Rechtslage:

Im Zuge der Wiederbesetzung der Fachdienstleitungsstelle ist in den politischen Gremien über die Notwendigkeit einer Wiederbesetzung sowie über die grundsätzliche Ausrichtung des Fachdienstes diskutiert worden. Weiterhin wurde eine Wirkungskontrolle mittels Kennzahlen angesprochen.

Die zukünftige Ausrichtung des Fachdienstes wird unter anderem maßgeblich von den Ergebnissen der Standortprofilanalyse abhängen. Durch die Standortprofilanalyse werden Empfehlungen zu den zukünftigen Handlungsfeldern und Aufgaben gegeben. Eine erste Übersicht über die Aufgaben konnte der Verwaltung seitens der Firma ExperConsult schon zur Verfügung gestellt werden (siehe Anlage Aufgaben FD 2_3). Aus der Übersicht ist erkennbar, dass ein Großteil der zukünftigen Aufgaben auch schon zum jetzigen Zeitpunkt in dem Fachdienst bearbeitet werden. Es kann aber durchaus zu Veränderungen innerhalb der verschiedenen Aufgaben kommen. Eine Aufgabe die nach Ansicht von ExperConsult hinzukommen sollte, ist „Strategisches Vordenken und Anregungen für den Verwaltungsvorstand“. Hier sollen aktuelle und zukünftige Themen für den Verwaltungsvorstand und somit auch für den Rat der Stadt Norden aus- und bearbeitet werden.

Für die in der Anlage aufgeführten Aufgaben empfiehlt ExperConsult einen Personalbedarf von 4,00 Vollzeitäquivalenten Stellen (VZÄ). Einen ähnlichen Aufgabenkatalog sieht die KGSt in ihrer 2017 durchgeführten Personalbemessung für die gesamte Stadtverwaltung. Sie geht von einem Personalbedarf in Höhe von 3,53 VZÄ aus. Dieser setzt sich wie folgt zusammen: Wirtschaftsförderung 1,81 VZÄ, Stadtmarketing 1,25 VZÄ, Organisation und Service 0,27 VZÄ sowie Leitungstätig-

keiten von 0,2 VZÄ. Es ist erkennbar, dass die Stelle der Fachdienstleitung nur zu 0,2 VZÄ Leitungstätigkeiten beinhaltet. Der restliche Stellenanteil setzt sich aus höherwertigen Tätigkeiten der restlichen Aufgabenfelder zusammen.

Aktuell sind von den geplanten 3,53 VZÄ-Stellen nur 2,5 Stellen besetzt. Sollte es zu keiner zeitnahen Wiederbesetzung von vakanten Stellen im Fachdienst 2.3 kommen, so müssten definitiv Aufgaben innerhalb des Fachdienstes 2.3 gestrichen und keine neuen Aufgaben mehr übernommen werden. Eine eventuelle Streichliste könnte im Nachgang zur Standortprofilanalyse gemeinsam mit dem Unternehmen ExperConsult erarbeitet werden. Allerdings muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass die in der o. g. Anlage aufgeführten Aufgaben zum jetzigen Zeitpunkt alle als relevant für den Standort Norden angesehen werden.

Im Bereich der Kennzahlen gibt es sowohl die „weichen“ Kennzahlen, als auch die „harten“ Kennzahlen. Beiden Kennzahlen kommt gleichermaßen eine hohe Bedeutung zu. So führt bspw. die KGSt zu den harten Kennzahlen der Arbeitslosen- oder Steigerung der Beschäftigtenquote folgendes aus: „Ziele wie die Senkung der Arbeitslosen- oder Steigerung der Beschäftigtenquote sind vor diesem Hintergrund wegen ihrer vielen Einflussfaktoren als Zielgrößen in einem Zielentwicklungsprozess für das Produkt Wirtschaftsförderung nicht geeignet. Ein Anstieg der Arbeitslosenquote ist kein Indiz für eine schlechte Wirtschaftsförderung, ein Rückgang nicht für eine gute, weil kommunale Wirtschaftsförderung die Werte nicht in dem Maße beeinflussen kann, dass ein messbarer Zusammenhang zwischen ihren Maßnahmen und Arbeitslosen- bzw. Beschäftigtenquote zu belegen ist. Gleichwohl sind diese sog. Strukturzahlen zu beobachten, da sie als Rahmenbedingungen wesentlichen Einfluss auf die Strategie der Wirtschaftsförderung haben.“ Dennoch können und sollten wir auch diese „harten“ Kennzahlen bzw. Strukturdaten mit aufnehmen, um diese im Blick zu haben.

Bei den „weichen“ Kennzahlen (bspw. Quote Schulabbrecher, Quote Ausbildung über Bedarf etc.) ist die Wirkung nicht so einfach zu bemessen. Es ist aber allgemein bekannt, dass auch die mit diesen Kennzahlen erfassten Tätigkeiten, einen positiven Effekt auf einen Wirtschaftsstandort haben können. Daher sollte anhand dieser „weichen“ Kennzahlen ein gewisser überprüfbarer Stand der Aufgabenerfüllung abgedeckt werden.

Aufgrund der nahezu übereinstimmenden Erkenntnisse beider Analysen bzw. Gutachten, den aktuellen und zukünftigen Handlungsfeldern der Wirtschaftsförderung sowie der Corona-Pandemie und der damit verbundenen größten Wirtschaftskrise seit Ende des 2. Weltkrieges, erachtet es die Verwaltung als zwingend erforderlich, vakante Stellen im Fachdienst 2.3 unverzüglich zu besetzen. Die festgestellte Mindestpersonalstärke von 3,53 VZÄ ist dabei unabdinglich.

Sollten durch eine Festlegung von Kennzahlen/Zielkennziffern nicht die gewünschten Wirkungen nachgewiesen werden, müssten zukünftig ggf. Änderungen in den Aufgabenstrukturen bzw. der Priorisierung vorgenommen werden. Ein neuer und detaillierter Aufgabenkatalog wird für den Fachdienst 2.3 mit der in Aussicht stehenden Standortprofilanalyse in Kürze vorliegen.

Erster Stadtrat Aukskel führt in den Tagesordnungspunkt ein. Er erläutert, dass die Standortprofilanalyse aktuell in der Mache sei. Bereits jetzt sei ersichtlich, dass bei der Analyse viele Aufgaben aufgezeigt würden. Bei einer ersten Einschätzung habe die Firma bereits einen Bedarf von **4 vollzeitäquivalenten Stellen** festgestellt. Die Empfehlung der KGSt belief sich seinerzeit auf **3,53 Stellen**. Der Fachdienst sei im Prinzip seit November des letzten Jahres mit nur 2,5 Stellen besetzt. Aus Sicht der Verwaltung sei es weiterhin sehr wichtig, die Unternehmen zu stützen, die das Geld in die Kasse der Stadt spülen. Man halte weiter an einer Mindeststärke für den Fachdienst von 3,5 Stellen inklusive Fachdienstleitung fest.

Man könne die Aufgaben noch nicht im Detail nennen, man sehe aber in der Präsentation, was man aktuell mache. Die Ergebnisse der Standortprofilanalyse werden dann voraussichtlich Anfang des kommenden Jahres vorliegen.

Ratsherr Feldmann (Gruppe vor der Brüggen/Feldmann) gibt an, dass dieser Fachdienst Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing aufgrund der dort ausgeübten Tätigkeiten in den letzten Jahren an Vertrauen verloren habe. Dies nicht nur innerhalb der Politik, sondern auch innerhalb der Wirtschaft. Dieses Vertrauen müsse nun aufgebaut werden. Dazu sei es notwendig, den Fachdienst mit mindestens 3,5 Stellen zu besetzen. Dies sei wichtig für Norden um eine vernünftige Außendarstellung zu erhalten. Nach seinem Dafürhalten sollte die Stelle möglichst schnell neu besetzt werden. Weiterhin schlägt Ratsherr Feldmann (Gruppe vor der Brüggen/Feldmann) vor, dass in dem Beschlussvorschlag stehen solle, dass dies „beschlossen“ werde.

Ratsherr Glumm (CDU) sei der Meinung, dass es das wichtigste bei der Wirtschaftsförderung sei, tatsächlich die Wirtschaft zu fördern. Dieser Zusammenhang sei hier bisher noch nie dargestellt worden. So könne keiner klarmachen, ob man besser dastehe mit Wirtschaftsförderung als ohne Wirtschaftsförderung. Er kritisiere nach wie vor den messbaren Zusammenhang, welcher da sein müsse. Wenn man diesen Zusammenhang nicht hinbekäme, sei es herausgeworfenes Geld. Er fordere das Darstellen eines Zusammenhangs zwischen der geleisteten Arbeit und den Erfolgen. Dies müsse messbar und sichtbar werden.

Ratsherr Wimberg (SPD) gibt an, dass ihn diese Diskussion allmählich aufrege. Er wolle hier sehr deutlich werden und sehe einen Zusammenhang mit bestimmten Personen. Nun sehe er aber auch neue Personen, in die er neues Vertrauen habe. Dies wolle er ganz deutlich sagen, auch als Lob an diejenigen, die dort jetzt tätig seien. Er sei der Meinung, dass mittlerweile ein breiter Konsens innerhalb der Fraktionen hergestellt sei, dass die Stelle des Fachdienstleiters sein müsse.

Erster Stadtrat Aukskel könne nicht sagen, was vor fünf Jahren war. Er habe aber in die Sitzungsvorlage geschrieben, dass zukünftig Kennzahlen erarbeitet werden sollen. Es gehe immer auch um den Vertrauensgewinn bei Firmen, sowohl in die Verwaltung, wie auch in die Politik. Abschließend wolle er noch einmal betonen, dass man sich nicht gegen Kennzahlen verwehre.

Für Ratsherr Eiben (SPD) ist das Stadtmarketing eine Schlüsselfunktion. Man könne es sich gar nicht erlauben, darauf zu verzichten. Es wäre für ihn fatal, wenn die vorhandenen Stellen nicht wiederbesetzt werden sollten. Er richtet den Dank von allen Fraktionen an die Mitarbeiter des Fachdienstes für ihre gute Arbeit. Auch er ist der Meinung man solle im Beschlussvorschlag „befürworten“ in „beschließen“ umändern.

Er habe aber noch die Anregung, dass die Stelle extern ausgeschrieben werden solle und sich die letzten drei Bewerber im Verwaltungsausschuss vorstellen sollten.

Ratsherr Feldmann (Gruppe vor der Brüggen/Feldmann) möchte die beiden Statements von Ratsherr Wimberg (SPD) und Ratsherr Eiben (SPD) zusammenfassen. Wichtig sei es auf jeden Fall wieder Vertrauen zu schaffen. Frau Rump sei eingearbeitet und kenne die Wirtschaftsförderung. Daher solle die Stelle seines Erachtens nach erst intern ausgeschrieben werden.

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt:

- 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und die unverzügliche Wiederbesetzung von aktuellen und zukünftigen vakanten Stellenanteilen im Fachdienst 2.3, bis zu 3,53 Vollzeitäquivalenten, beschlossen. Die weitere zukünftige Ausrichtung des Fachdienstes 2.3 wird anhand der neuen Standortprofilanalyse, unter Berücksichtigung der Auswirkungen von Corona, vorgenommen. Anhand dieser Neuausrichtung werden Kennzahlen/Zielkennziffern zur Evaluierung der Aktivitäten des Fachdienstes festgelegt.**
- 2. Die Stelle der Leitung des Fachdienstes 2.3 wird extern ausgeschrieben.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	6
zu 1.	Nein-Stimmen:	1
	Enthaltungen:	2

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	4
zu 2.	Nein-Stimmen:	4
	Enthaltungen:	1

Der Antrag zu 2. ist damit abgelehnt.

**zu 16 Einrichtung einer sozialpädagogischen Stelle im Bereich Obdachlosigkeit
1417/2020/2.1**

Sach- und Rechtslage:

Im Jahre 2018 wurde mit der Diakonissenstation für die Stadt Norden e.V. im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung eine Koordinierungsstelle für Integration und Prävention zur Betreuung von Obdachlosen vereinbart. Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.01.2018 der Vereinbarung zugestimmt (Beschluss-Nr: 0422/2018/2.1)

Ziel ist die Verbesserung der Situation von Wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen innerhalb der Stadt Norden und die Steigerung der Effektivität der bereits vorhandenen Hilfeangebote. Ferner werden die betroffenen Menschen zu einer positiven und perspektivischen Lebenshaltung herangeführt.

Das Projekt gliedert sich in folgende sozialarbeiterische methodisch zu reflektierende Arbeitsfelder:

- Feststellung des Hilfebedarfs
- sog. „aufsuchenden Hilfe“
- „wohnbegleitenden Hilfe“
- vorbeugende Beratung
- Vernetzung der unterstützenden Leistungen mit den Aufgaben des Integrationsbüros der Stadt Norden, hier insbesondere:
 - Unterstützung von ehrenamtlichen Helfenden
 - diesbezüglich fachdienliche Kommunikation mit hauptamtlichen Dienststellen und Institutionen
 - die Koordinierung örtlicher Aktivitäten und städtischer Maßnahmen bei der gesellschaftlichen Orientierung und Integration von Flüchtlingen
- Aufbau einer entsprechenden informativen Koordinationsstruktur
- Arbeiten im präventiven Bereich der Suchtgefährdung und der präventiven Suchtarbeit in Zusammenarbeit mit dem Präventionsrat der Stadt Norden

Diese Stelle ist mit einer Sozialarbeiterin besetzt. Sie leistet dort sehr gute Arbeit. Mittlerweile ist sie jedoch nur noch mit 5 Std./Monat aus persönlichen Gründen dort eingesetzt. Voraussichtlich wird sie zum 01.01.2021 endgültig ausscheiden. Daneben ist eine weitere Verwaltungskraft mit einem Zeitanteil von 26 % beschäftigt. Dieser ist für die verwaltungsmäßige Abwicklung (Zuweisung, Mietverträge, Gebäudeunterhaltung, usw.) zuständig.

Aufgrund der seit 2018 gewonnenen Erfahrungen ist beabsichtigt, dass Konzept zum einen zu verstetigen, um eine Personalfuktuation zu vermeiden. Zum anderen soll die Arbeit inhaltlich auf eine andere Grundlage gestellt werden: die Betreuung und Unterbringung von Obdachlosen bzw. von Obdachlosigkeit bedrohte Menschen soll nach dem Konzept „Housing first“ erfolgen.

Das Konzept „Housing first“ wurde den Fraktionsvorsitzenden am 01.10.2020 umfänglich vorgestellt (siehe hierzu im Programm mandatos unter Aktuelles „Präsentation Wohnungslosenhilfe der Stadt Norden“). Ergänzend ist dieser Sitzungsvorlage das Konzept nochmals in schriftlicher umfänglicher Form beigelegt.

Auch ist zu befürchten, dass die Auswirkungen der Corona-Pandemie kurz- und mittelfristig nochmals das Problem der Obdachlosigkeit und deren Unterbringung verstärken wird.

Um das Konzept auch inhaltlich umzusetzen, ist die Einrichtung einer Sozialarbeiterstelle zwingend notwendig. Aus diesem Grunde ist beabsichtigt, im Stellenplan 2021 eine Vollzeitstelle nach S 12 TVöD-SuE unbefristet einzurichten.

Die mit der Diakonie geschlossene Vereinbarung wird einvernehmlich aufgehoben. Entsprechende Gespräche mit dem Leiter sind sehr positiv verlaufen.

Jahrespersönalkosten werden in Höhe von ca. 62.600 € (je nach zu gewählender Stufe) anfallen. Durch die Aufhebung der Vereinbarung mit der Diakoniestation werden Persönalkosten in Höhe von ca. 32.000€ entfallen. Ein wesentlich größeres Einsparpotential liegt jedoch in der Vermeidung des Baus einer weiteren Obdachlosenunterkunft. Im Investitionsplan der Stadt Norden ist seit geraumer Zeit der Bau einer (weiteren) Obdachlosenunterkunft im Hollander Weg mit einer Gesamtinvestition von 1,1 Mio. € für 2022 veranschlagt. Für Planungskosten sind in 2021 50.000€ berücksichtigt. Diese Planungs- und Investitionskosten könnten zunächst weiter hinausgeschoben und möglicherweise ganz eingespart werden.

Im Übrigen laufen derzeit noch Gespräche mit dem Sozialamt des Landkreises Aurich bezüglich einer Co-Beteiligung.

Ratsherr Glumm (CDU) möchte, dass die Beschlussempfehlung, wie folgt ergänzt wird: „Ziel ist es die Anzahl der Obdachlosen innerhalb eines Jahres um 20 Prozent zu senken.“

Ratsherr Wimberg (SPD) gibt an, dass er es bei dem vorliegenden Beschlussvorschlag belassen wolle. Er lehne den Zusatz des Ratsherrn Glumm (CDU) ab.

Bürgermeister Schmelzle (CDU) erklärt, dass ein Obdachloser nur vorübergehend in einer solchen von der Stadt Norden zur Verfügung gestellten Obdachlosenunterkunft sein solle. Man habe aber festgestellt, dass einige Menschen sehr lange in den Unterkünften seien. Es gehe darum, die Menschen die in eine Obdachlosenunterkunft kämen, frühzeitig in den ersten Wohnungsmarkt mit entsprechender Begleitung zu bekommen. Der Plan sei, dass diese Menschen nicht über Jahre in der Obdachlosenunterkunft seien, sondern Hilfe zur Selbsthilfe bekämen.

Vorsitzender Wallow (ZöB) sei der Meinung, dass die Zeitspanne zwischen Wohnung und Betreuung bearbeitet werden müsse. So könne man erhebliche Kosten sparen, wenn die Betroffenen direkt betreut würden, beispielsweise bei dem Stellen von Anträgen. Er halte jedoch einen Prozentsatz zur Darstellung des Erfolges der Maßnahme für nicht angebracht.

Erster Stadtrat Aukskel ergänzt, dass es sich bei den 32.000 Euro um Persönalkosten handle, die jetzt an die Diakonie gezahlt würden. Durch die beabsichtigte Maßnahme senke man zum einen deutlich Persönalkosten zum anderen werde sich die neue Stelle selbst finanzieren.

Ratsherr Fischer- Joost (Bündnis 90/Die Grünen) sei der Meinung, dass man sich darauf festlegen solle, dass man nach einem Jahr einen Bericht darüber erhalte, was innerhalb des Jahres geschehen sei.

Ratsherr Wiebersiek (CDU) stellt den **Antrag zur Geschäftsordnung**, sich aufgrund der fortgeschrittenen Zeit und der Tatsache, dass im nichtöffentlichen Teil eine ganze Menge auf der Tagesordnung stehe, heute nur noch mit dem öffentlichen Teil zu beschäftigen und den nichtöffentlichen Teil auf einen anderen Tag zu verschieben.

Bürgermeister Schmelze (CDU) erläutert die Problematik einer Verschiebung auf einen anderen Tag. Er schlägt vor, es heute noch „durchzuziehen“.

Ratsherr Wimberg (SPD) stellt den Gegenantrag eine Viertel Stunde durchzuatmen, durchzulüften und danach die Sitzung fortzusetzen.

Vorsitzender Wallow (ZoB) lässt zunächst über den Antrag des Ratsherrn Wimberg (SPD) abstimmen, die Sitzung nach einer 15-minütigen Unterbrechung fortzusetzen.

- Der Antrag wird mit **6 Ja-Stimmen** und **3 Nein-Stimmen** angenommen.

Als nächstes lässt Vorsitzender Wallow (ZoB) über den Antrag des Ratsherrn Glumm (CDU) abstimmen, den Beschlussvorschlag wie folgt zu ergänzen:

- „Ziel der Stelle ist es, nach einem Jahr 20 Prozent weniger Obdachlose zu haben, auf der heutigen Basis von 62 Obdachlosen.“
- Der Antrag wird mit **3 Ja-Stimmen**, **5 Nein-Stimmen** und **1 Enthaltung** abgelehnt.

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt:

1. Für den Fachdienst Bürgerdienste und Sicherheit wird für die Aufgabe „Obdachlosenhilfe“ im Stellenplan 2021 eine Stelle (1,0 VZÄ) der Entgeltgruppe S 12 TVöD-SuE unbefristet eingestellt. Die Personalkosten sind entsprechend im Haushalt 2021 zu berücksichtigen.
2. Über die Aufgabe „Obdachlosenhilfe“ ist jährlich im Fachausschuss zu berichten.

Stimmresultat:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

- zu 17 **Entgegennahme von Spenden und sonstigen finanziellen Leistungen;
Sponsorengelder für die Erstellung eines Stadtplanes - Projekt des Beirates für Senioren/Seniorinnen und Menschen mit Behinderung
1428/2020/1.1**

Sach- und Rechtslage:

In der Sitzung des Rates der Stadt Norden vom 15.06.2010 wurde die Richtlinie zur Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen beschlossen. Der Verwaltungsausschuss beschließt hiernach über die Zuwendungen im Wert von 100,01 € bis 2.000,00 €. Der Rat beschließt hiernach über die Zuwendungen ab 2.000,01 €.

Von folgenden Firmen/Institutionen sind im Rahmen des Projekts des Beirates für Senioren/Seniorinnen und Menschen mit Behinderung für die Erstellung eines Stadtplans Geldleistungen/Sponsoringleistungen eingegangen:

Zuwendungszeitpunkt/raum	Zuwendungsart	Zuwendungsgeber	Zuwendungszweck	Zuwendungsbetrag
23.10.2020	Geldleistung	AWO Wohnen und Pflegen Weser-Ems GmbH	Sponsoringleistung zur Erstellung eines Stadtplanes für Menschen mit Behinderung	200,00 €
30.10.2020	Geldleistung	Sozialwerk Nazareth e.V.	Sponsoringleistung zur Erstellung eines Stadtplanes für Menschen mit Behinderung	200,00 €

Der Fachdienst 2.2 geht davon aus, dass weitere Zahlungseingänge zu erwarten sind.

Die Gegenleistung für die Geldleistung/Sponsoringleistung besteht darin, dass auf dem Stadtplan eine Anzeige der jeweiligen Firma/Institution abgedruckt wird.

Die Sitzungsvorlage wurde ergänzt:

**zu 17.1 Entgegennahme von Spenden und sonstigen finanziellen Leistungen;
Sponsorengelder für die Erstellung eines Stadtplanes - Projekt des Beirates für Senioren/Seniorinnen und Menschen mit Behinderung
1428/2020/1.1/1**

Sach- und Rechtslage:

In der Sitzung des Rates der Stadt Norden vom 15.06.2010 wurde die Richtlinie zur Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen beschlossen. Der Verwaltungsausschuss beschließt hiernach über die Zuwendungen im Wert von 100,01 € bis 2.000,00 €. Der Rat beschließt hiernach über die Zuwendungen ab 2.000,01 €.

Von folgenden weiteren Firmen/Institutionen sind im Rahmen des Projekts des Beirates für Senioren/Seniorinnen und Menschen mit Behinderung für die Erstellung eines Stadtplans Geldleistungen/Sponsoringleistungen eingegangen:

Zuwendungszeitpunkt/raum	Zuwendungsart	Zuwendungsgeber	Zuwendungszweck	Zuwendungsbetrag
23.11.2020	Geldleistung	KVHS Norden gGmbH	Sponsoringleistung zur Erstellung eines Stadtplanes für Menschen mit Behinderung	150,00 €

Der Fachdienst 2.2 geht davon aus, dass weitere Zahlungseingänge zu erwarten sind.

Die Gegenleistung für die Geldleistung/Sponsoringleistung besteht darin, dass auf dem Stadtplan eine Anzeige der jeweiligen Firma/Institution abgedruckt wird.

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt:

Die Geldleistungen/Sponsoringleistungen zur Erstellung eines Stadtplanes für Menschen mit Behinderung werden angenommen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 18 Dringlichkeitsanträge

Keine

zu 19 Anfragen, Wünsche und Anregungen

Keine

zu 20 Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil

Es waren keine Einwohner anwesend.

zu 21 Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Vorsitzender Wallow (ZoB) schließt um 18:45 Uhr die Sitzung.

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

Die Protokollführung

-Wallow-

-Schmelze-

-Schmitsdorf-